

AUSSCHREIBUNG von Arbeitsstipendien für freischaffende Künstler*innen und freiberufliche Wissenschaftler*innen

Aus aktuellem Anlass schreibt das Land Kärnten **36 Arbeitsstipendien** (Dotation maximal **€ 2.760,00/Stipendium**) aus. Diese Förderungsmaßnahme richtet sich an freischaffende Künstler*innen und freiberufliche Wissenschaftler*innen, die aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis e) bzw. g), i) und j) die Bereiche der Kunst einschließlich der (Kultur-) Wissenschaften und kulturellen Grundlagenforschung sowie unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit zu fördern.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Freischaffenden Künstler*innen einschließlich Kulturvermittler*innen sowie freiberuflichen Wissenschaftler*innen, die aufgrund der Corona-Krise ihre künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben nicht realisieren oder fortführen konnten und dadurch in eine finanzielle Notlage geraten sind, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb der Stipendienlaufzeit ein Projekt zu entwickeln, voranzutreiben oder zu finalisieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 vergibt das Land Kärnten **36 Arbeitsstipendien** zu je **€ 2.760,00**. Laufzeit: drei Monatsraten zu je € 920,00 oder sechs Monatsraten zu je € 460,00 (im Bewerbungsformular anzugeben).

Förderungswürdig sind:

- Kulturprojekte einschließlich der Kulturvermittlung sowie
- (kultur-)wissenschaftliche Projekte bzw. Vorhaben die sich mit der kulturellen Grundlagenforschung beschäftigen.

Kunstsparten:

- bildende Kunst und Design
- Musik
- darstellende Kunst
- Literatur
- Architektur und Städtebau
- elektronische Medien, Fotografie und Film

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstler*innen einschließlich der Kulturvermittlung und freiberufliche (Kultur)-wissenschaftler*innen, welche eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen können und die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit bzw. Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels **ONLINE-FORMULAR** inkl. Anlagen (**nur im pdf-Format möglich**) innerhalb der Einreichfrist:
- Anlagen:
 - ▶ Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
 - ▶ Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
 - ▶ Erklärung in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
 - ▶ Darstellung, warum der/die Antragsteller*in von der Corona-Krise besonders betroffen ist inkl. Hinweis, ob sonstige Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Länder bezogen wurden. (max. 1000 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
 - ▶ Beilagen/Anhänge im **pdf-Format** wie z. B. detaillierte Beschreibung des Projektvorhabens, Arbeitsproben/Dokumentation möglich (max. 2048 KB pro Datei).
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine bzw. die Gesamtdotation nicht erschöpfende, förderungswürdige Einreichung/en einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte sowie Projekte, für welche in der Vergangenheit bereits eine Projekt- und Jahresförderung des Landes Kärnten (Kultur) gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden; Stipendien sind davon nicht betroffen.
- Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger*in selbst Sorge zu tragen.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat*in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber*in bzw. den/die Stipendiaten*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber*in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent*in des Landes Kärnten unter Einbindung von Mitgliedern des Kärntner Kulturremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) bis h) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten*innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Personen, die am Prüfungsverfahren teilnehmen, können für diese Stipendien nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger*in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und spätestens **drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) an den Förderungsgeber: abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at (Abteilung 14 – Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu übermitteln. Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen: *Text u. ggf. Bilddarstellungen sowie ggf. Hörbeispiele (Links, YouTube, Vimeo etc.) *klare Zieldefinition, *Schilderung des Projektgrundes *Ausformulierung des Projekts und ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten (Aufführungen etc.) und Nachfolgeprojekte. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung

Der/Die Stipendiat*in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen sowie im Falle der Produktion eines Films im Vor- oder Nachspann des Films zu verwenden. Siehe dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Künstler*innen und (Kultur-)wissenschaftler*innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen sich mittels **ONLINE-Formular bis 30. November 2020** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14- Kunst und Kultur zu bewerben.

ONLINE-Formular siehe <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>